

Schulordnung

für den Instrumental-, Vokal, Theorie- und Ballettunterricht

1. Unterricht

- 1.1. Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht in den von der Musikschule dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
- 1.2. Kann der Unterricht aufgrund einer ausserordentlichen Lage (Pandemie, Quarantäne, nicht Erreichbarkeit oder Unbenutzbarkeit der Unterrichtsräume o. Ä.) nicht als Präsenzunterricht stattfinden, ist die Schulleitung berechtigt, Fernunterricht anzuordnen.
- 1.3. Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen. Wird angeordneter Fernunterricht von der Schülerin/vom Schüler nicht in Anspruch genommen, obwohl solcher möglich wäre, bleibt das Schulgeld geschuldet (siehe auch nachfolgend Ziff. 4 Absenzen).
- 1.4. Die MSO unterrichtet 18 Lektionen pro Semester. Davon können maximal deren zwei als Klassenstunde oder Zusammenspiel durchgeführt werden. Diese dauern in jedem Falle mindestens 60 Minuten und gelten als erteilte Lektion für alle beteiligten Schülerinnen und Schüler.
- 1.5. Die erste Woche im Schuljahr ist die Einteilungswoche. Unterrichtsbeginn ist in der zweiten Schuljahreswoche. Die Schülerin/der Schüler hat im ersten Semester Anspruch auf 1 Einteilungslektion und 17 Unterrichtslektionen. Im zweiten Semester hat sie/er Anspruch auf 18 Unterrichtslektionen.
- 1.6. Instrumental-, Vokal- und Theorieunterricht wird in Einzellektionen zu 30, 40 und 60 Minuten Dauer, sowie Gruppenlektionen zu 40 und 60 Minuten Dauer angeboten.
- 1.7. Die Festlegung der Lektionsdauer ist in Absprache zwischen Schülerin/Schüler, deren Erziehungsberechtigten und der Lehrperson vorzunehmen.
- 1.8. Eine Änderung der Lektionsdauer während des laufenden Semesters ist nicht möglich.
- 1.9. Ballettunterricht wird in Gruppen von mindestens vier Lernenden erteilt. Ballettunterricht von weniger als vier Lernenden ist auf speziellen Wunsch u. U. durchführbar. Er ist aber nur möglich nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung und der Lehrperson und muss auf der Anmeldung vermerkt werden. In diesem Falle kommt der entsprechende Gruppentarif zur Anwendung. Einzelunterricht für Erwachsene nach Einzelunterrichtstarif.

2. Ein- und Austritte

- 2.1. Anmeldungen für das erste Semester (August bis Januar) sind bis spätestens am 30. Juni und für das zweite Semester (Februar bis Juli) bis spätestens am 31. Dezember schriftlich mit dem entsprechenden Formular an das Sekretariat zu richten. Erfolgt die Anmeldung

nach dem Anmeldetermin, so wird sie nur dann berücksichtigt, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

- 2.2. Bei einem Eintritt während des laufenden Semesters muss die zu erteilende Anzahl Lektionen für das betreffende Semester zwischen Schülerin/Schüler und Lehrperson vereinbart werden. Das Schulgeld richtet sich nach dieser Abmachung.
- 2.3. Mündliche Anmeldungen über die Lehrperson sind ungültig. Die Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung dieser Schulordnung.
- 2.4. Neuanmeldungen treten in der Regel auf Semesterbeginn in Kraft.
- 2.5. Kann die Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden, so wird eine Warteliste erstellt. Die Anmeldung bleibt in diesem Falle gültig bis zur Einteilung bei der entsprechenden Lehrperson, ausser sie wird schriftlich zurückgezogen.
- 2.6. Ein Austritt ist immer nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Abmeldetermine sind: bis spätestens am 31. Dezember per Ende des 1. Semesters (Ende Januar) und bis am 30. Juni per Ende des 2. Semesters (Juli, Ende Schuljahr) möglich. Mündliche Abmeldungen über die Lehrperson sind ungültig.
- 2.7. Wer sich nicht ordnungsgemäss abmeldet, bleibt für das neue Semester angemeldet und eingeteilt und hat das Schulgeld voll zu entrichten.
- 2.8. Austritte während des laufenden Semesters sind unzulässig.

3. Zuteilung / Stundenplan / Lehrpersonenwechsel

- 3.1. Die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung – Wünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.
- 3.2. Die Stundenplaneinteilung ist Sache der Lehrperson.
- 3.3. Ein Wechsel der Lehrperson ist in begründeten Fällen möglich. Er muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

4. Absenzen

- 4.1. Absenzen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Lektion direkt der Lehrperson zu melden. Ist diese nicht erreichbar, so ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
- 4.2. Bei Stundenausfällen, die durch die Schülerin/den Schüler verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Nachholung oder Rückvergütung. Bei Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers wird ab der dritten aufeinander folgenden Ausfallstunde auf ein schriftliches Gesuch hin und gegen Vorweisung eines Arzzeugnisses das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen gut geschrieben.
- 4.3. Können von der Lehrperson verursachte Ausfälle nicht nachgeholt werden, so besteht ein Anrecht der Schülerin/des Schülers auf Rückerstattung.

5. Schulbeginn und Ferien

- 5.1. Schulbeginn und Ferien sind aus dem Ferienplan der MSO ersichtlich. Der Ferienplan der MSO entspricht weitgehend denjenigen der öffentlichen Schulen und ist verbindlich.
- 5.2. Um einen regelmässigen Unterricht zu gewährleisten, kann auf anders lautende Ferienpläne keine Rücksicht genommen werden.

6. Finanzielles

- 6.1. Das Semesterschulgeld ist im voraus zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat.
- 6.2. Das Schulgeld richtet sich nach den offiziellen MSO-Tariflisten.
- 6.3. Das Schulgeld für Lektionen, welche auf einen gesetzlichen Feiertag fallen und die nicht nachgeholt werden können, wird zurückerstattet.
- 6.4. Bei Austritt oder Wegzug während des laufenden Semesters verfällt das Schulgeld. Bei schriftlich begründetem Unterrichtsunterbruch während des laufenden Semesters entscheidet die Schulleitung über eine Rückerstattung.
- 6.5. Bei Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf Rückvergütung.

7. Unterrichtsmaterial

- 7.1. Die Lernenden beschaffen sich ihre Instrumente sowie das nötige Zubehör (Noten, Saiten etc.) selber. Die Lehrperson steht ihnen beratend zur Seite.
- 7.2. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen eine Gebühr Leihinstrumente zur Verfügung stellen. Sie sind sorgfältig zu behandeln – allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten der mietenden Person.

8. Disziplin

- 8.1. Die Schülerin/der Schüler kommt pünktlich, regelmässig, gut vorbereitet und angemessen gekleidet in die Musikstunde.
- 8.2. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, auf den regelmässigen Besuch der Lektionen zu achten und diese zu kontrollieren.
- 8.3. Schulbesuche sind jederzeit willkommen und mit der Lehrperson abzusprechen.

9. Ausschluss

- 9.1. Wer sich nicht an die Bestimmungen dieser Schulordnung hält oder den Unterricht durch sein Verhalten stört, wird durch die Schulleitung verwahrt oder kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 9.2. Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes gelten die gleichen Bestimmungen.

10. Versicherung

- 10.1. Versicherung ist Sache der Lernenden; bei Kindern und Jugendlichen deren Erziehungsberechtigten.

11. Informationen

- 11.1. Auskünfte, Ferienpläne, Anmeldeformulare, Tariflisten und Schulordnungen können auf Verlangen jederzeit über das Sekretariat bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.
- 11.2. Beratung und weitere Auskünfte durch die Schulleitung nach Absprache.

12. Schulleitung

Administration:	Telefon:	081 833 51 84
	Fax:	081 833 51 83
	E-Mail:	info@musikschule-oberengadin.ch
	Homepage:	www.musikschule-oberengadin.ch

Musikpädagogik:	Telefon/Fax:	0039 0471 663 933
	Mobile It.:	0039 393 700 2000
	Mobile CH:	079 542 32 31
	E-Mail:	AntonLudwig.Wilham@miascoula.ch

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde an der Sitzung vom 18. November 2020 durch den Vorstand der MSO beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt per sofort in Kraft.

MUSIKSCHULE OBERENGADIN

Mitglied des VMS (Verband Musikschulen Schweiz)

Mitglied des VSMG (Verband Sing- und Musikschulen Graubünden)

Der Präsident

Reto Caflisch

Die Schulleiterin

Mengia Demarmels